

Vertrag über die Grundschulbetreuung der Alfred-Delp-Schule in Wiesbaden-Frauenstein

Zwischen dem Förderverein der Alfred-Delp-Schule e. V.,
Alfred-Delp-Str. 53, 65201 Wiesbaden - nachfolgend „Verein“ genannt -

und
(Name)

.....
(Anschrift und Telefonnummer)

gesetzlicher Vertreter von.....
(Name und Geburtsdatum des Kindes)
nachfolgend „Unterzeichner“ genannt -

Voraussetzung für eine Inanspruchnahme der Betreuung ist der Besuch der Alfred-Delp-Schule sowie die Mitgliedschaft im Förderverein. Sollte es Ihnen nachweislich aus finanziellen Gründen nicht möglich sein, den Mitgliedsbeitrag von 12,-€ im Jahr zu bezahlen, übernimmt der Verein aus seinen Rücklagen den Mitgliedsbeitrag. Alle anderen Rechte und Pflichten verbleiben beim Mitglied. Der Betreuungsvertrag gilt jeweils für ein Schuljahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern das Betreuungsverhältnis nicht spätestens sechs Wochen vor Ende des Schuljahres (31.07.) schriftlich gekündigt wird. Für Kinder, die in eine weiterführende Schule wechseln, endet der Vertrag automatisch mit dem Ende des Schuljahres und bedarf keiner weiteren Kündigung. Bei Umzug der Familie und/oder damit verbundenem Schulwechsel des Kindes im laufenden Schuljahr, kann mit einer Frist von 6 Wochen zum 30.06, 30.09., 31.12. oder zum 31.03. außerordentlich gekündigt werden.

Es müssen derzeit mindestens 20 Kinder angemeldet sein, damit die Betreuung zu Stande kommt. Die Möglichkeit der Betreuung seitens des Vereins ist von der Bereitstellung der Räumlichkeiten seitens der Schule abhängig.

Umfang der Betreuung

Die Betreuung findet derzeit an jedem Schultag von 7.30 Uhr bis Ende der entsprechenden Betreuungsmodelle (siehe Seite 2) statt. Änderungen der Betreuungszeiten können sich entsprechend den schulischen Belangen ergeben und werden schriftlich mitgeteilt.

Die Betreuerinnen sind für die Dauer der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder während des Aufenthaltes in der Betreuung, einschließlich der angebotenen Aktivitäten außerhalb des Betriebsgeländes, verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht der Betreuer beginnt erst, wenn sich das Kind in der Betreuung angemeldet hat. Die Betreuer übernehmen keine Verantwortung dafür, wenn das Kind nach dem Unterricht nicht in der Betreuungseinrichtung erscheint. Es besteht auch keinerlei Verpflichtung der Betreuer, die Eltern darüber zu informieren, dass das Kind die Betreuung nicht aufgesucht hat. Es obliegt einzig den Erziehungsberechtigten, dem Kind klar zu machen, dass es nicht ohne vorherige Absprache mit den Auftraggebern der Betreuung fernbleiben darf. Auch können die Mitarbeiter ihrer Aufsichtspflicht nur dann nachkommen, wenn ihr Kind sich in den Betreuungsräumen aufhält bzw. auf dem Schulgelände bleibt und sich den geltenden Verhaltensregeln fügt. Sollte sich das Kind nach der Anmeldung in der Betreuungsgruppe unerlaubt vom Schulgelände entfernen, endet die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter.

Der Unterzeichner verpflichtet sich, das Kind rechtzeitig gemäß dem entsprechenden Betreuungsmodell abzuholen, sofern das Kind nicht alleine nach Hause gehen darf und das Kind bei einem der Betreuer abzumelden, wenn es abgeholt wird.

Sollten die Unterzeichner das Kind nicht pünktlich abholen können, bitten wir um telefonische Benachrichtigung. Sollten sich verspätete Abholungen wiederholen, werden dem Auftraggeber die Kosten für die Mehrarbeit der Mitarbeiter in Rechnung gestellt.

Sollte das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen ausnahmsweise nicht in die Betreuung kommen, ist der Unterzeichner verpflichtet das Kind für den betreffenden Tag zu entschuldigen.

Betreuungsmodelle

		Betreuungskosten	Bitte nur EIN Modell ankreuzen!	Vertragsbeginn
1.	Halber Platz 7.30 – 14.00 Uhr ohne Essen ab dem Schuljahr 2020/2021 nur noch bis 15:00 Uhr inkl. Essen	ab 01.08.2019 EUR 110,00 ab 01.08.2020 EUR 220,00		
2.	Halber Platz 7.30 – 14.00 Uhr inkl. Essen ab dem Schuljahr 2020/2021 nur noch bis 15:00 Uhr inkl. Essen	ab 01.08.2019 EUR 180,00 ab 01.08.2020 EUR 220,00		
3.	$\frac{3}{4}$ Platz 7.30 – 15.30 Uhr mit Essen ab dem Schuljahr 2019/2020 nur noch bis 15:00 Uhr inkl. Essen	ab 01.08.2019 EUR 210,00 ab 01.08.2020 EUR 220,00		
4.	Ganzer Platz 7.30 – 17.00 Uhr inkl. Essen	ab 01.08.2019 EUR 240,00		

Ort/Datum

Unterschrift

Die Modelle 2-4 beinhalten monatlich 70,00 Euro Verpflegungskosten.

Die Bezahlung erfolgt per SEPA-Lastschrift. Das SEPA-Lastschriftmandat ist Bestandteil des Vertrages und liegt dem Vertrag bei.

Für alle angemeldeten Kinder in der Betreuung sind im Schuljahr 2018/2019 6 Wochen Ferienbetreuung inklusive (innerhalb des gebuchten Betreuungsmodells). Ab dem Schuljahr 2019/2020 sind bis zu 8 Wochen Ferienbetreuung inklusive (innerhalb des gebuchten Betreuungsmodells) und ab dem Schuljahr 2020/2021 sind bis zu 9 Wochen Ferienbetreuung inklusive.

Ein Wechsel in ein anderes Betreuungsmodell kann schriftlich 6 Wochen vor Schulhalbjahresende zum nächsten Schulhalbjahr beantragt werden.

Hinweis:

Die Verpflegungskosten sind in jedem Kalendermonat - auch in den Ferien - zu bezahlen, da sie auf Jahresbasis errechnet sind.

Über Änderungen der Angebotsformen, der Betreuungsmodelle und Entgeltregelungen werden die Eltern schriftlich informiert. Der Betrag wird monatlich im Voraus vom Konto der Eltern abgebucht. Der Gesamtbetrag ist auch dann komplett zu zahlen, wenn der Eintritt während eines laufenden Monats erfolgt. Die Kosten, die durch das Nichteinlösen von Abbuchungsbeträgen entstehen, tragen die Eltern und werden bei der nächsten Abbuchung vorgelegt. Die Beiträge orientieren sich an der Gebührenordnung der Stadt Wiesbaden in ihrer jeweils aktuellen Form.

Ein Zuschuss zu den Verpflegungskosten kann beim Amt für Soziale Arbeit in Wiesbaden beantragt werden. Anspruchsberechtigt sind aber lediglich SGB II und SGB XII Leistungsempfänger, sowie Wohngeldempfänger oder Eltern, die einen Kinderzuschlag erhalten.

Betreuungskosten

Die Zahlung der Beiträge (Betreuungskosten und evtl. Essensbeiträge) erfolgt mittels SEPA-Einzugsermächtigung. Der Verein behält sich vor die Beträge entsprechend seiner finanziellen Situation anzupassen.

Zuschüsse

Die Kosten für den Besuch in der Betreuung sind zuschussfähig und können entweder über die einkommensabhängige Gebührenübernahme der Betreuungs- und Hauswirtschaftskosten beantragt werden oder über die einkommensunabhängige Geschwisterbeitragsreduzierung nach den Regelungen der Stadt Wiesbaden. Anträge für die Weitergabe durch die Eltern an das zuständige Fachamt sind bei der Stadt Wiesbaden, als Download im Internet oder bei uns erhältlich. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben sowie für den rechtzeitigen Eingang bei der Behörde liegt bei den Eltern. Die Eltern erhalten vom Förderverein für das zurückliegende Kalenderjahr eine Bescheinigung der gezahlten Beiträge zur Vorlage beim Finanzamt.

Elterninitiative

Der Förderverein der Alfred-Delp-Schule ist eine Elterninitiative. Die Hilfe der Eltern ist ein wichtiger Bestandteil unseres Konzeptes sowie eine finanzielle Notwendigkeit. Daher haben sich die Eltern bei anfallenden Arbeiten und Aktivitäten des Vereins zu beteiligen. Die Eltern jedes Betreuungskindes verpflichten sich somit pro Jahr mindestens eine Aktion des Fördervereines zu unterstützen. Wurde am Ende des Jahres keine Aktion unterstützt, sind zusätzlich zu den Betreuungsgebühren und dem Mitgliedsbeitrag 25,00 € zu zahlen. Diese werden, falls keine Hilfe bei Aktion geleistet wurde, am Ende des Jahres zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag eingezogen. Es gibt außerdem die Möglichkeit, sich bei anstehenden Neuwahlen des Vorstandes, in den Vorstand des Fördervereines wählen zu lassen und dadurch einen entsprechenden Beitrag zur Elternarbeit zu leisten.

Einwilligungserklärung

Der Unterzeichner erklärt sich damit einverstanden, dass ein fachlicher Austausch von personenbezogenen Schülerdaten zwischen Klassen- und Fachlehrerinnen/Fachlehrern und Betreuerinnen/Betreuern als fester Bestandteil der Kooperation zwischen Schule und Betreuung stattfindet. Der Austausch erfolgt im jeweils erforderlichen Umfang zu den Themen Erledigung der Hausaufgaben und Lernsituation, sowie über die Entwicklung und Verhalten des o.g. Kindes. Mit dieser Anmeldung bestätigt der Unterzeichner, sich über die pädagogische Konzeption in der Betreuung informiert zu haben und erkennt diese sowie die vorstehende Vereinbarung in allen Punkten an.

Kündigung

Abmeldungen von der Betreuung sind nur zum Schuljahresende möglich. Die schriftliche Kündigung muss sechs Wochen vor Schuljahresende erfolgen.

Der Verein kann das Vertragsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat aufkündigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn

- das Schulamt die Mietverträge für die Räumlichkeiten, die dem Förderverein zur Betreuung zur Verfügung gestellt wurden, kündigt,
- die Räume aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr genutzt werden können,
- bauliche Mängel und andere nicht vorhersehbare Einschränkungen in der Nutzung der Räume vorliegen,
- die Zahl der Anmeldungen eine wirtschaftliche Führung des Vereins nicht mehr möglich macht.

Der Verein ist zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrags insbesondere berechtigt, wenn

- das betreuende Kind den Anweisungen der Betreuer/innen zuwider handelt (z.B. sich unerlaubt aus der Betreuung entfernt) und
- ein Gespräch zwischen dem Unterzeichner, Betreuer/-in und Vereinsvorstand stattgefunden hat sowie
- dem Unterzeichner eine schriftliche Abmahnung zugestellt wurde und nach erfolgter Abmahnung sich die angesprochenen Vorfälle oder ähnliche wiederholen,
- sich der Unterzeichner mit mehr als einer Beitragszahlung in Verzug befindet,
- der Auftraggeber wiederholt gegen die Interessen oder festgelegten Regeln der Betreuungseinrichtung verstößt bzw. die jeweiligen Gruppenregeln missachtet, der Unterzeichner wiederholt das Kind verspätet aus der Betreuung abholt.

Vor einer außerordentlichen Kündigung hat eine schriftliche Abmahnung durch den Verein zu erfolgen. Mit Zugang einer Kündigung beim Unterzeichner entfällt die Verpflichtung des Vereins auf Gewährung der Betreuung und die Zahlungsverpflichtung der Unterzeichner.

Versicherung

Bei Unfällen auf dem Weg von und zu der Betreuung, in den von uns genutzten Räumen und auf dem Gelände der Schule sowie bei allen von uns betreuten Ausflügen und im Rahmen der Ferienbetreuung ist Ihr Kind unfallversichert. Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung gelten ausschließlich für Personenschäden. Wir empfehlen, eine Familien-Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Gesundheitsschutz

Der Besuch der Betreuung setzt die Gesundheit Ihres Kindes voraus. Hierfür sind die Kriterien des Infektionsschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Form anzuwenden.

Datenschutz nach DSGVO

Für den Verein ist der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ein wichtiges Anliegen und wir verarbeiten diese konform zu den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzerfordernungen.

Mit dem Vereinsbeitritt erhält der Unterzeichner unsere Datenschutzerklärung per Mail. Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages erklären Sie sich mit der Erfassung und Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten einverstanden. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die einen Bezug zu Ihrer Person herstellen können. Mit unserer Datenschutzerklärung informieren wir den Unterzeichner über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch unseren Verein. In dieser Datenschutzerklärung wird dargelegt, welche Daten der Verein erfasst, verwendet, weiterleitet, speichert und schützt. Wir empfehlen Ihnen diese Datenschutzerklärung und die Nutzungsbedingungen vollständig zu lesen, damit Sie unsere Datenschutzpraktiken verstehen.

Persönliche Angaben und Hinweise:

Änderungen Ihrer persönlichen Daten (z. B. Ihrer Adresse, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer) bitten wir, uns unverzüglich mitzuteilen.

Mir ist bekannt, dass das betreute Kind die Betreuungseinrichtung nur nach vorheriger Absprache mit den Betreuern selbstständig verlassen darf.

Mir ist ebenfalls bekannt, dass ich die Betreuer davon in Kenntnis setzen muss, sollte sich mein Kind mit einer ansteckenden Krankheit infiziert haben.

Der Personalbogen mit den Stammdaten des Kindes, unser Betreuungskonzept und die Erteilung einer Einzugsermächtigung sowie eines SEPA-Lastschriftmandates durch den Unterzeichner sind Bestandteil dieses Vertrages.

Ort/Datum

1. Vorsitzende

Unterschrift der Erziehungsberechtigten*

2. Vorsitzender

Unterschrift der Erziehungsberechtigten*

* Es ist immer die Unterschrift aller Erziehungsberechtigter erforderlich